LANGBALLIG und WESTERHOLZ

Kreis Schleswig - Flensburg

8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Langballig

Übersichtskarte M. 1 : 25.000

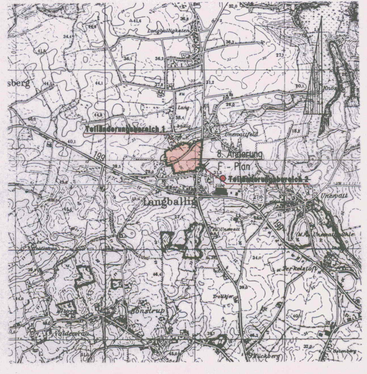

Bearbeitet:

ingenieurgesellschaft nord
ign

Schleswig, den 28. 09. 1995 / 04. 06. 1996

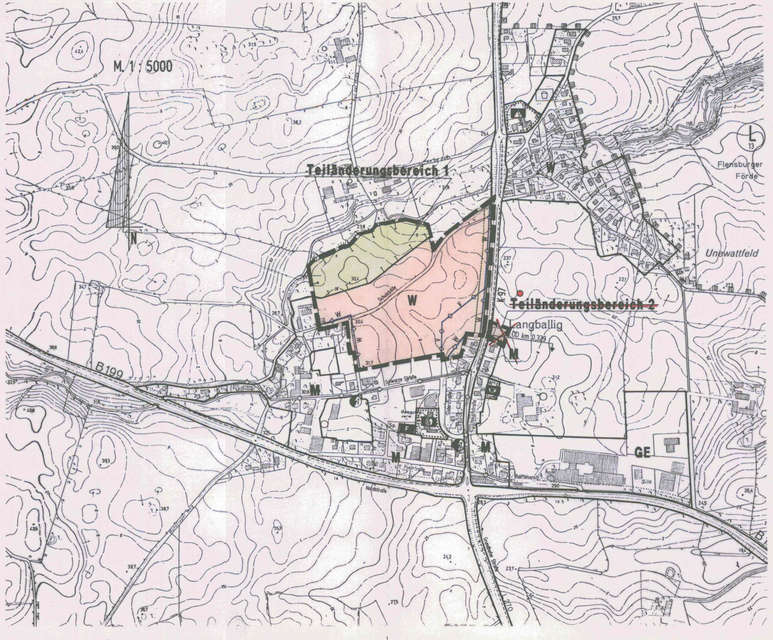

Zeichenerklärung

Planzeichen | Rechtsgrundlage

Darstellungen

W — Wohnbauflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
M — Gemischte Bauflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
W — Hauptversorgungsleitung, unterirdisch, Wasserversorgung	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
Hauptversorgungsleitung, unterirdisch, Vorfluter	" " " "
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	

Nachrichtliche Übernahme, § 5 Abs. 4 BauGB

- Anbauverbotszone, Straßen- und Wegegesetz Schleswig - Holstein
- 4.00 km 0.329 Ortsdurchfahrtsgrenze, Straßen- und Wegegesetz Schleswig - Holstein

Sonstige Planzeichen

Teiländer-ungsb. 1 — Bezeichnung der Teiländerungsbereiche, z. B. Teiländerungsbereich 1

GESTRICHEN
Genehmigung versagt mit Erlaß des Innenministeriums des Landes Schleswig - Holstein vom 02. 08. 1996 (Az. IV 810a - 512.10 -27 8. Ä.).

Langballig, den 20. 8. 1996

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung hat am 28. 09. 1995 den Entwurf der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist am 02. 11. 1995 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. 11. 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20. 11. 1995 bis zum 20. 12. 1995 während folgender Zeiten Mo - Fr 8[00] - 12[00] Uhr und Do 14[00] - 18[00] Uhr öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27. 10. 1995 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04. 06. 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig wurde am 04. 06. 1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04. 06. 1996 gebilligt.

Langballig, den 21. 6. 1996

Bürgermeister

Die Genehmigung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 2. 8. 96 Az.: IV 810a-512.111-27 - mit Auflagen und Hinweisen ~~erteilt~~. für den Teiländerungsbereich 1 erteilt. (8.Ä.)

Langballig, den 20. 8. 1996

Bürgermeister

~~Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagen- erfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom Az: bestätigt.~~

Langballig, den 20. 8. 1996

Bürgermeister

Die Genehmigung der 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Langballig sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 23. 9. 96 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen worden. Die 8. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Langballig und Westerholz für die Gemeinde Langballig ist mithin am 24. 9. 96 wirksam geworden.

Langballig, den 26. 9. 1996

Bürgermeister